



**GEMEINDE
AITERHOFEN**



HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

**DECKBLATT NR. 20
ZUM
LANDSCHAFTSPLAN
DER GEMEINDE AITERHOFEN
FÜR DEN BEREICH
WA „KREUZÄCKER II“ GELTOLFING**

Gemeinde Aiterhofen
Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Aufstellungsbeschluss vom 23.04.2020
Auslegungsbeschluss vom 08.07.2020
Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 08.06.2021
Satzungsbeschluss vom

Vorhabensträger:

Gemeinde Aiterhofen
vertreten durch Herrn
Ersten Bürgermeister Adalbert Hösl

Straubinger Straße 4
94330 Aiterhofen

Fon: 09421 / 9969-0
Fax: 09421 / 9969-25
Mail: bauamt@aiterhofen.de

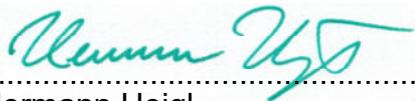
.....
Adalbert Hösl
Erster Bürgermeister

Bearbeitung:

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

Elsa-Brändström-Straße 3
94327 Bogen

Fon: 09422 805450
Fax: 09422 805451
Mail: info@la-heigl.de


.....
Hermann Heigl
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



Inhaltsverzeichnis

	Seite
BEGRÜNDUNG	3
1. Allgemeines.....	3
1.1 Planungsanlass und –ziel	3
1.2 Verfahren	3
1.3 Planungsauftrag.....	3
1.4 Übersichtslageplan	4
1.5 Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
1.6 Kurze Gebietsbeschreibung und derzeitige Nutzung.....	6
1.7 Luftbildausschnitt	7
1.8 Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	8
2. Begründung des Bauflächenbedarfes	9
3. Hinweise	14
3.1 Wasserwirtschaftliche Belange	14
3.2 Landwirtschaftliche Belange	14
3.3 Verwendung von Bauschutt-Granulat.....	14
4. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB	15
 UMWELTBERICHT	 16
1. Einleitung	16
1.1 Lage und Ausdehnung.....	16
1.2 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes	17
1.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung.....	17
2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen	25
2.1 Natürliche Grundlagen.....	25
2.2 Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung	26
2.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge.....	27
2.4 Zusammenfassende Bewertung des Bestandes.....	32
2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	33
2.6 Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen	33
2.7 Eingriffsregelung.....	34
2.8 Alternative Planungsmöglichkeiten	35
3 Zusätzliche Angaben	36
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	36
3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring).....	36
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	37
 Anlage 1: Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 26.07.2021 (Flora+Fauna Partnerschaft)	

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und -ziel

Die Gemeinde Aiterhofen plant die Änderung des Landschaftsplans zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im direkten Anschluss an das bestehende Baugebiet „Kreuzacker“.

Ziel ist die bauleitplanerische Vorbereitung für die zukünftige Nutzung der Fläche als allgemeines Wohngebiet, um dem enormen Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in der Gemeinde zumindest zu verringern.

1.2 Verfahren

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.04.2020 beschlossen, einen qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) im förmlichen Verfahren aufzustellen und somit verbindliches Baurecht an dieser Stelle von Geltolfing zu schaffen.

Der Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des Flächennutzungs- und des Landschaftsplanes zu entwickeln, der die Nutzungen für die gesamte Gemeindefläche darstellt. In vorliegendem Fall ist dies derzeit noch nicht der Fall, der Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Deshalb werden zeitgleich im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB der Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 32 und der Landschaftsplan mittels Deckblatt Nr. 20 geändert.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 78/2, 78, 82/TF, 83, 72/5, 72/6, 72/9, 72/10, 77/2, 81/0/TF und 74/TF (Böschung KR SR11), jeweils der Gemarkung Geltolfing sowie 675/10/TF der Gemarkung Aiterhofen, mit insgesamt ca. 4,01 ha.

1.3 Planungsauftrag

Das Landschafts- und Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Gerald Eska in Bogen wurde von der Gemeinde mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt. Mit Übergang des Büros zum Jahreswechsel 2020/21 an Hr. Dipl.-Ing. (FH) Hermann Heigl wird die Planung unter seinem Namen fortgesetzt.

1.4 Übersichtslageplan

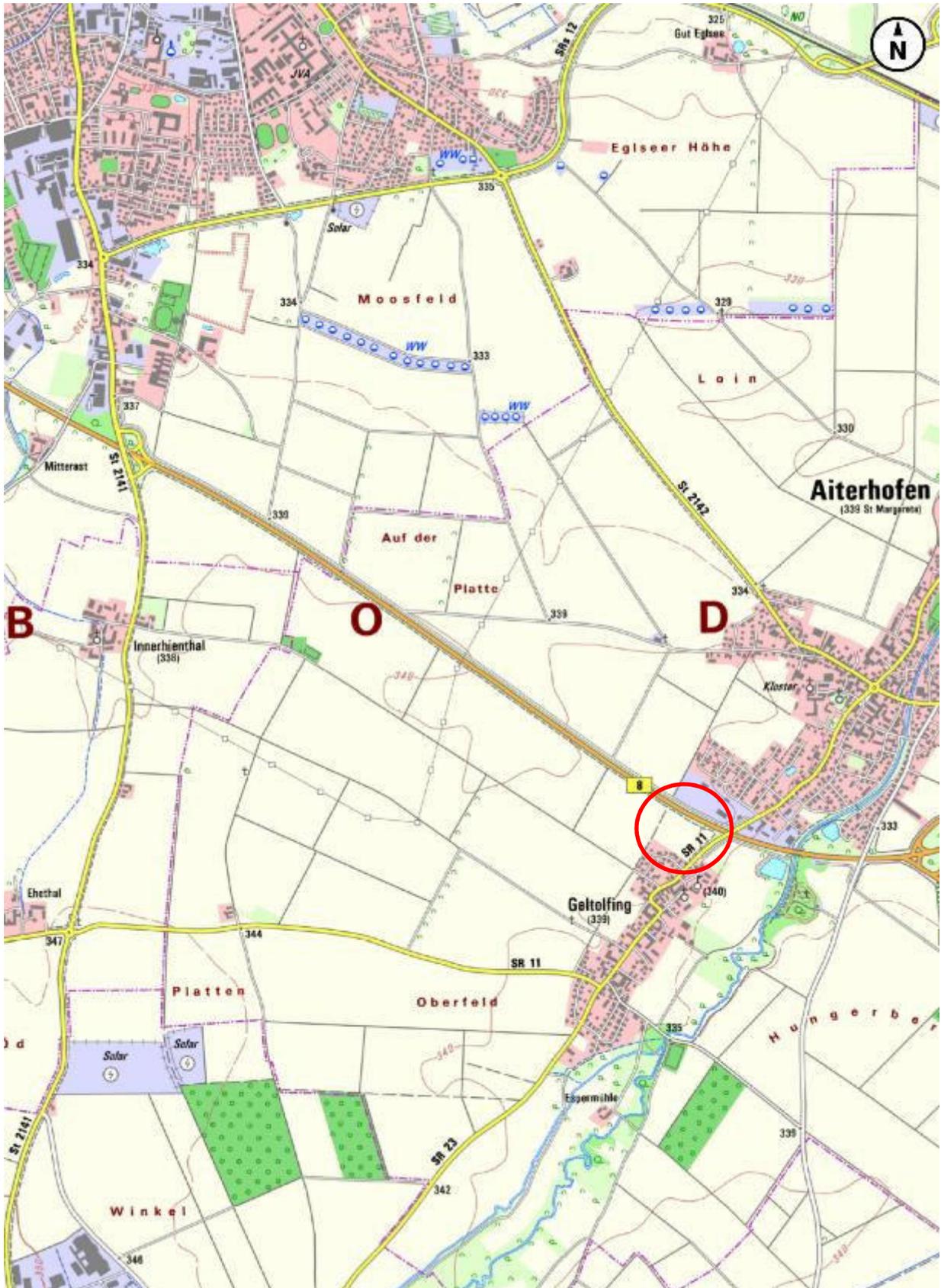


Abbildung 1: Übersichtslageplan aus dem BayernAtlas vom 04.07.2020 - Maßstab ca. 1:25.000

1.5 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt die Gemeinde Aiterhofen gemäß der Strukturkarte im „allgemeinen ländlichen Raum“ in der Region 12 „Donau-Wald“, südöstlich dem Oberzentrum Straubing.

In der Karte Raumstruktur des Regionalplanes Region „Donau-Wald“ (RP 12) ist Aiterhofen im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum des Oberzentrums Straubing dargestellt.

Mit vorliegender Planung erfolgt gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP's und der Regionalplanung eine Stärkung und Sicherung des Wohnens an einem städtebaulich integrierten Standort. Mit der Lage südlich der Bundesstraße B 8, westlich der Kreisstraße SR 11 und des angrenzenden Wohngebietes „Kreuzäcker“ ist eine ressourcenschonende Umsetzung mit wirtschaftlicher Erschließungsplanung, Ver- und Entsorgung möglich. Es erfolgt keine Zerschneidung bislang unbeeinträchtigter Landschaftsbereiche.

Der mit Bescheid der Regierung von Niederbayern am 21.07.1986 genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) sowie der mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.03.1998 genehmigte Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Aiterhofen stellen das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

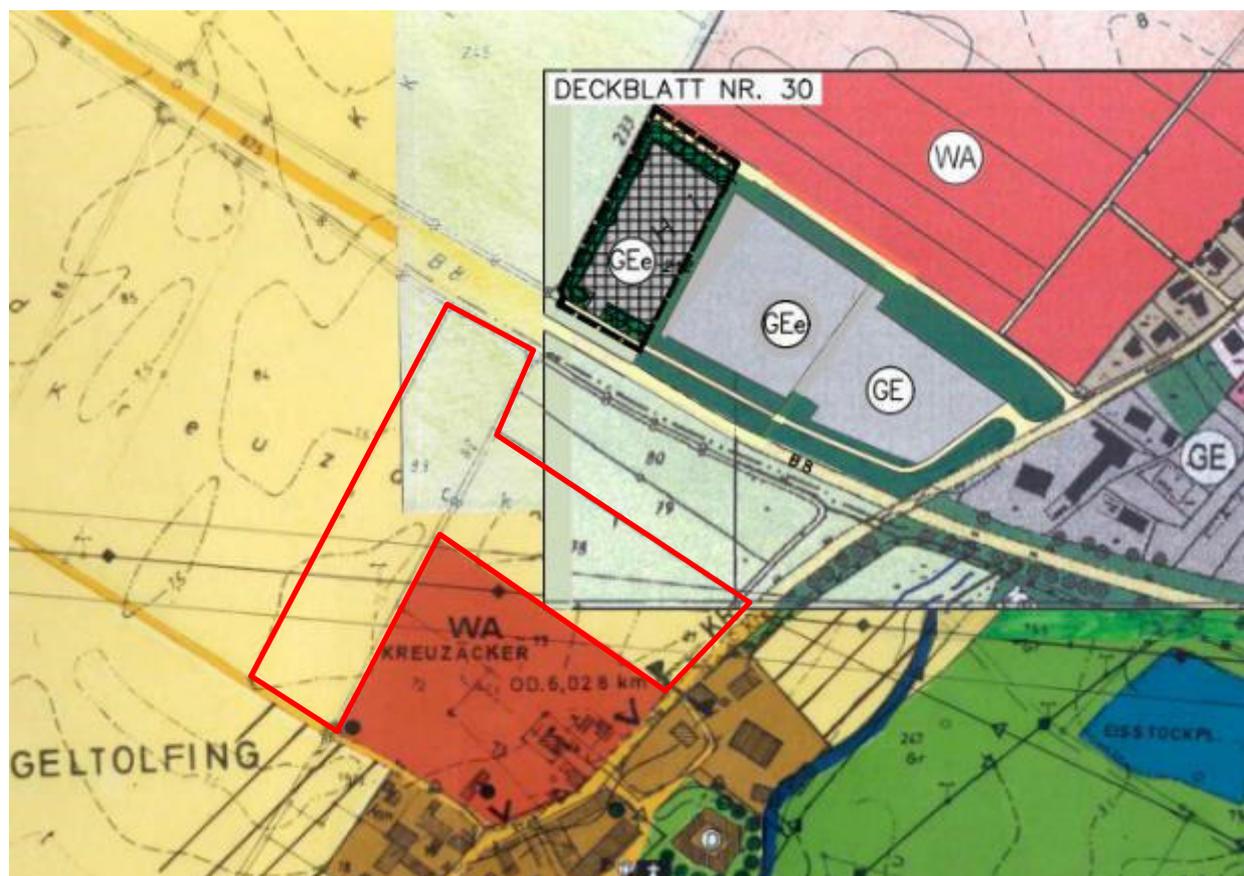


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Aiterhofen - Maßstab ca. 1:5.000

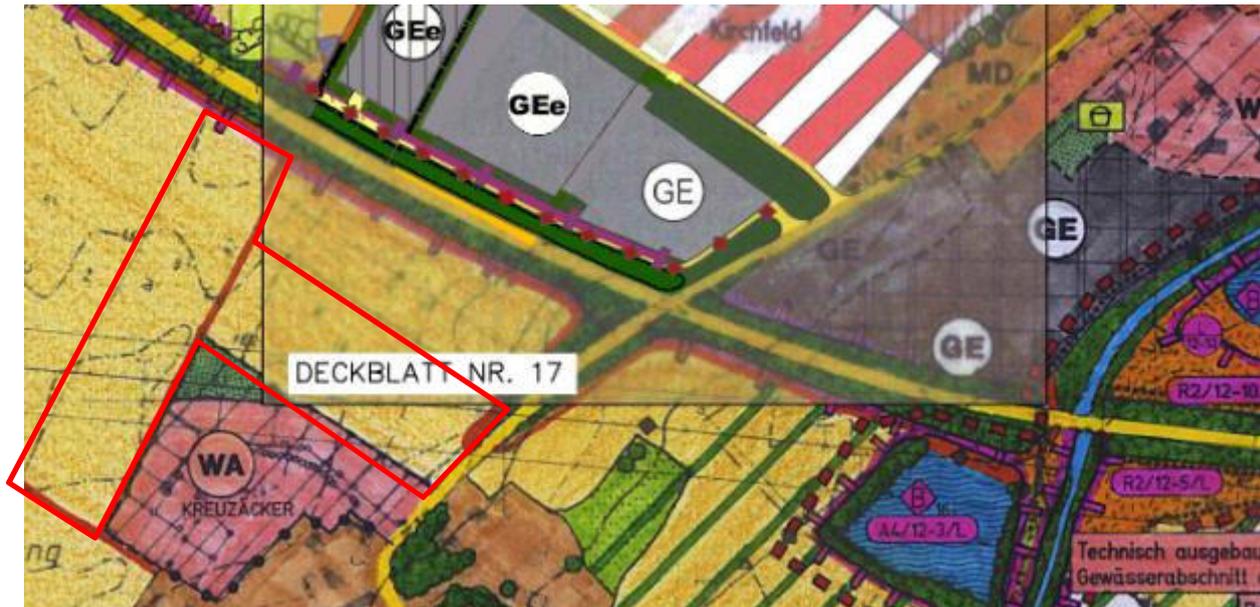


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Aiterhofen - Maßstab ca. 1:5.000

1.6 Kurze Gebietsbeschreibung und derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet mit einer Fläche von 40.120 m² liegt südlich von Aiterhofen im Ortsteil Geltolfing. Die neuen Bauparzellen entstehen am nordwestlichen Ortsrand, auf derzeit als landwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet. Der Geltungsbereich weist ein relativ geringes Geländere relief mit Höhen zwischen ca. 340 und 342 m ü.NN auf.

Im Norden verläuft ein Anwandweg sowie die Bundesstraße B 8 mit einer zur B 8 hin abfallenden, teilweise bewachsenen Straßenböschung, welche als Biotop mit der Nr. 7141-0018-002 „Gehölzstreifen nördlich Geltolfing“ ausgewiesen ist. Im Nordosten und Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Osten verläuft ein Feldweg zum Anwandweg entlang der B 8 mit anschließendem Böschungsbewuchs zur Kreisstraße SR 11 nach Aiterhofen mit ihrer Brücke über die B 8.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile bzw. geschützte Naturdenkmale. Ebenso sind im Geltungsbereich selbst keine amtlich ausgewiesenen Biotope oder nach Art. 23 BayNatschG bzw. § 30 BNatschG geschützte Strukturen vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt außerhalb von festgesetzten Hochwassergefahrenflächen, Überschwemmungsgebieten oder sog. „wassersensiblen Bereichen“. Der westliche Teilbereich des neuen Baugebietes liegt innerhalb der nicht festgesetzten weiteren Schutzzone W III B2 des mit Verordnung vom 29.12.1999 festgesetzten Wasserschutzgebietes des Trinkwasserschutzgebietes der Stadt.

1.7 Luftbildausschnitt



Abbildung 4: Luftbildausschnitt aus dem BayernAtlas vom 04.07.2020 - Maßstab ca. 1:5.000

1.8 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die straßenmäßige Erschließung/Zufahrt kann ausgehend über die im Osten befindliche Kreisstraße SR 11/„Hauptstraße“ mit weiterem Anschluss am südwestlichen Baugebietsende in den „Innerhienthaler Weg“ erfolgen. Eine völlig neue Abfahrt von der Hauptstraße (Kreisstraße 23) ist dabei nicht notwendig, da an dieser Stelle aktuell bereits Feldweg abzweigt.

Die Strom- und Gasversorgung ist durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH bzw. der Energie Südbayern GmbH vorgesehen.

Die Trink- und Löschwasserversorgung soll durch Anschluss an den Wasserzweckverband Straubing-land erfolgen.

Die Abwasserentsorgung ist über die Erweiterung des vorhandenen Kanalnetzes zur Kläranlage Straubing geplant.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von privaten Dach- und befestigten Flächen ist auf den Baugrundstücken über einen Regenwasserkontrollschacht mit Sickerfunktion bestmöglich zu versickern. Eine Zuleitung auf öffentliche Flächen ist nicht zulässig. Überschusswasser aus privaten und öffentlichen Flächen wird in das im Osten geplante Regenrückhaltebecken und entsprechend gedrosselt weiter zur Aiterach abgeleitet.

Ein Anschluss der Parzellen mit Breitband/Glasfaser über die Fa. R-KOM, Regensburg wird angestrebt.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR).

Die entsorgungstechnischen Vorgaben der Abfallentsorgung sind von den Bauherren zu beachten. Wieder verwertbare Abfälle und Grüngut werden im örtlichen Wertstoffhof gesammelt und recycelt bzw. fachgerecht entsorgt.

2. Begründung des Bauflächenbedarfes

Um den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung gerecht zu werden, bedarf es bei der Planung neuer Siedlungsflächen einer Prüfung, ob für diese ein hinreichender Bedarf besteht, der in Abwägung mit anderen Belangen die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt (vgl. LEP 1.2.1 und 3.1). Insbesondere erfordert das Ziel LEP 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, dass vor Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungszwecke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zunächst Potentiale der Innenentwicklung genutzt wurden.

Zur Berücksichtigung der Anforderungen an diese Bedarfsprüfung stellt die Bayerische Staatsregierung seit Anfang 2020 eine Auslegungshilfe zur Verfügung, welche Grundlage der nachfolgenden Ausführungen ist („Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ - Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Stand: 07. Januar 2020).

Allgemeines

Durch die Nähe zum Oberzentrum Straubing und die optimale Verkehrsanbindung (Nähe zu den Bundesstraßen B 8 und B 20 sowie zur Kreisstraße SR 11 weist Geltolfing eine große Attraktivität als Wohnort auf. Mit der Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen im direkten Anschluss an bestehende Wohnbebauung soll eine größere Breite unterschiedlicher Wohnraumanprüche und -nachfragen abgedeckt werden. Jungen Familien soll mit Einfamilien- und Doppelhausgrundstücken weiterhin die Möglichkeit geboten werden, sich in unmittelbarer Nähe zu ihren Familien und ihrem Arbeitsort anzusiedeln. Daneben wird mit mehreren Parzellen in verdichteter, flächensparender und bis zu dreigeschossiger Bauweise auch der Nachfrage nach kleineren Wohneinheiten Rechnung getragen. Langfristig soll die Neuausweisung dem Ortsteil Geltolfing zu einer zukunftsfähigen, altersgemischten Einwohnerstruktur verhelfen.

1. Strukturdaten (gemäß Statistik kommunal 2019 / Strukturdaten 2019/2020)

Im Landkreis Straubing-Bogen stieg die Einwohnerzahl um 3,6% in den letzten 10 Jahren. Für den gesamten Landkreis Straubing-Bogen wird im Rahmen der Bevölkerungsvorausberechnung eine Zunahme um 5,6% für das Jahr 2038 im Vergleich zu 2018 berechnet.

In den letzten 10 Jahren hat auch die Gemeinde Aiterhofen einen stetigen Anstieg der Bevölkerung zu verzeichnen. Allein von 2017 auf 2018 stieg die Einwohnerzahl um 1,5 % auf 3.339 Einwohner und bis 31. Dez. 2019 nochmals um ca. 1,2 % auf 3.378 Personen. Gemäß dem Demographiespiegel der Gemeinde Aiterhofen von Juli 2019 (Hrsg.: Bayer. Landesamt für Statistik) wurde dagegen erst für Ende 2023(!) ein Bevölkerungsstand von 3.380 Personen prognostiziert, ein Stand, der bereits Ende 2019 - vier Jahre früher - erreicht war! Die Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik nennt für Aiterhofen für das Jahr 2021 eine Einwohnerzahl von (nur) 3.360 Personen.

Im wirtschaftlichen Bereich weist der Landkreis bzw. die Region einen Anstieg in den letzten 10 Jahren um 41% bzw. 27% auf. Die Gemeinde weist hier ebenfalls einen leichten Anstieg in den letzten Jahren auf.

2. Bestehende Flächenpotenziale in der Gemeinde

Die Gemeinde verfügt derzeit nur noch über wenige Wohnbaugrundstücke in Geltolfing bzw. Aiterhofen.

Die aktuell noch nicht bebauten Wohnbauflächen und auch bereits ausgewiesene Baugrundstücke befinden sich ausschließlich in Privateigentum und sind zum jetzigen Zeitpunkt für die Gemeinde nicht zu erwerben. Somit ist es momentan nicht möglich, auf anderen Flächen zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Um den dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung decken zu können, hat der Gemeinderat daher am 23.04.2020 beschlossen, den vorliegenden Bereich als Wohnbaugebiet auszuweisen.

Im Jahr 2016 wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern der Vitalitäts-Check erstellt, mit dem Leerstände und von Leerstand bedrohte Grundstücke festgestellt wurden. Auf Grundlage des Vitalitäts-Check wurde die Flächenmanagement-Datenbank (FMD) erstellt. Die FMD wird seither regelmäßig gepflegt.

In Ziff. 3.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Diese Innenentwicklung ist für eine kompakte Siedlungsentwicklung (Siedlung der kurzen Wege) sowie für die Funktionsfähigkeit der bestehenden technischen Versorgungsinfrastrukturen wesentlich (Straßen, Kanal, Wasser und Kabelnetze). Eine auf die Außenentwicklung orientierte Siedlungsentwicklung führt zu erhöhten Kosten und Unterauslastung bestehender Infrastrukturen. Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels von zentraler Bedeutung für auch in Zukunft funktionsfähige und attraktive Ortskerne, die als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Mittelpunkte erhalten, weiterentwickelt und gestärkt werden müssen.

Zur Erreichung dieser Ziele tragen auch Dorferneuerungsmaßnahmen bei (z.B. Straubinger Straße, Kirchweg Geltolfing).

Seit dem 2018 wurden in Aiterhofen einige dieser Ziele umgesetzt. Hier ist anzumerken, dass dies vor allem aus wirtschaftlichen Gründen der Eigentümer bzw. Investoren geschehen ist. Motor waren dabei teilweise die Dorferneuerungsmaßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern.

<u>Beispiele:</u>	Kirchmattinger Straße	3 Gebäude
	Obere Dorfstraße	2 Gebäude
	Untere Dorfstraße	2 Gebäude
	Amselfinger Straße	3 Gebäude
	Straubinger Straße	1 Gebäude

Insgesamt sind derzeit in Aiterhofen und Geltolfing ca. 11,14 ha an Flächen (WA-Flächen, unbebaute Flächen mit Baurecht, Baulücken, Leerstände, Flächen zur Nachverdichtung) vorhanden (siehe nachfolgende Tabelle 1). Diese Flächen liegen alle im Besitz privater Eigentümer. Die Grundstücksbesitzer werden immer wieder angesprochen und auf eine Nutzung zu Wohnraumzwecken befragt. Eine Bereitschaft, diese Grundstücke an die Gemeinde zu veräußern besteht derzeit nicht. Auch auf die Möglichkeit der Wohnbebauung durch die Eigentümer selbst wird immer wieder hingewiesen. Auch diese Möglichkeit wird durch die Grundstückseigentümer nicht genutzt.

Von Seiten der Gemeinde wird auch weiterhin vorrangig eine Innenentwicklung favorisiert um neue Baugebiete am Ortsrand nur maßvoll auszuweisen. Die Potentiale der Innenentwicklung werden dabei immer wieder auf den Prüfstand gestellt um dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gerecht zu werden.

Ortsteile	WA Flächen ohne BuGOP laut FNP	Unbebaute Flächen mit Bau-recht	Baulücken	Brachen/ Konversions-flächen	Leerstand	Nach-verdichtung
Ainbrach	0,00 ha	0,00 ha	0,06 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha
Aiterhofen	1,44 ha	1,53 ha	0,68 ha	0,00 ha	0,25 ha	5,06 ha
Amselfing	0,00 ha	0,00 ha	0,47 ha	0,00 ha	0,00 ha	1,60 ha
Asham	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha
Burgstall	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha
Espermühle	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha
Fruhstorf	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha
Geltolfing	0,09 ha	0,23 ha	1,14 ha	0,00 ha	0,15 ha	0,57 ha
Hermannsdorf	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	4,95 ha	0,00 ha
Hunderdorf	0,00 ha	0,00 ha	0,22 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha
Lindhof	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha
Moosdorf	0,00 ha	24,68 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha
Niederharthausen	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha
Ödmühle	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha
Rohrhof	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha
Sand	0,00 ha	0,20 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha
Gesamt	1,53 ha	26,64 ha	2,57 ha	0,00 ha	5,35 ha	7,23 ha

Gesamtflächenpotenzial Gemeinde Aiterhofen:

43,32 ha

Abbildung 5: Flächenpotenziale der Gemeinde Aiterhofen

3. Angaben zum Bedarf an Siedlungsflächen

Anhaltspunkte für den Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen ergeben sich zunächst aus den Vorausberechnungen des Landesamtes für Statistik, welche für Aiterhofen mit + 10 Personen/Jahr (+ 100 Personen zw. 2020 - 3.350 EW und 2030 - 3.450 EW) eine zunehmende Tendenz ausweisen (Demographiespiegel für Bayern bis 2031).

Diese stellen nur eine Modellrechnung dar und sind bei der Beurteilung zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs im Kontext mit den weiteren Strukturdaten der Gemeinde zu sehen. Daneben sollten zur Einordnung der Entwicklung auch die Bevölkerungsprognosen für den jeweiligen Landkreis bzw. ggf. der Region herangezogen werden.

Nach Angaben des Bayer. Landesamtes für Statistik sind Bevölkerungsvorausberechnungen für Gemeinden mit wenigen Einwohnern (unter 5.000 Personen) auch schwieriger umzusetzen als für größere Gebietseinheiten, denn bei kleineren Kommunen haben Schwankungen in den Parametern Fertilität, Mortalität und Migration einen relativ starken Einfluss auf die Entwicklung der Bevölkerungszahl.

Die unmittelbare Nähe zum Oberzentrum Straubing mit Hafen, großem und vielseitigem Arbeitsplatzangebot, dem Status einer herausgehobenen Schul- und Universitätsstadt (Zweigstelle der Technischen Universität München) in Verbindung mit einer hervorragenden Verkehrsinfrastruktur (A 3 und B 8 in West-Ost-Richtung, B 20 in Nord-Süd-Richtung) sind maßgebliche Gründe, ein überdurchschnittliches Wachstum der Gemeinde zu rechtfertigen.

Weder Straubing noch die Umlandgemeinden können derzeit auch nur annähernd die konkreten Nachfragen nach Wohnraum für die unterschiedlichsten Gruppierungen wie Familien mit Kindern, berufstätige Einzelpersonen, kinderlose Paare oder auch Studenten decken.

Mit der Bereitstellung von Wohnraum für bis zu ca. 130 Personen¹⁾ in den kommenden ein bis zwei Jahren (je nach Erschließungsfortschritt) kann die Gemeinde Aiterhofen zumindest den dringendsten Nachfragen etwas begegnen.

Aufgrund der zahlreichen Vormerkungen für freie Wohnbaugrundstücke (derzeit 323 Vormerkungen – davon 81 aus dem Gemeindegebiet Aiterhofen – Stand September 2020) scheint es der Gemeinde als zwingend erforderlich neue Wohnbaugrundstücke durch die Erschließung des WA „Kreuzacker II“ am Ortsrand von Geltolfing zu schaffen. Die Liste der Vormerkungen wird seit dem Jahr 2018 geführt.

Im geplanten Baugebiet wurde bewusst die Möglichkeit der Bebauung im Geschosswohnungsbau (4-, 6-, 8-Familienhäuser) vorgesehen um auch den Bedarf an Mietwohnungen im Gemeindebereich zu decken. Damit will die Gemeinde einerseits der Abwanderung der jüngeren Bevölkerung entgegenwirken und andererseits eine flächensparende Bauweise und Erschließungsform erreichen.

¹⁾ Bei angesetzt 2,5 Personen je Einfamilienhausgrundstück (25 Parzellen á 2,5 Pers. = ca. 63 EW), ca. 3,5 Pers. je möglichem Doppelhausgrundstück (8 Parz. á 3,5 Pers. = 28 EW) sowie ca. 1,5 Pers. je Wohneinheit im Mehrfamilienhausbereich (26 WE á 1,5 Pers. = ca. 39 Pers.) kann Wohnraum für ca. 130 Personen geschaffen werden.

3. Hinweise

3.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen oder das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

3.2 Landwirtschaftliche Belange

Die an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass zeitweise trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen ausgehen können, die zu dulden sind.

Die gesetzlichen Grenzabstände mit Bepflanzungen entlang angrenzender landwirtschaftlicher Grundstücke gemäß Art. 48 AGBGB sind einzuhalten.

3.3 Verwendung von Bauschutt-Granulat

Im Wasserschutzgebiet ist der Einbau von Recycling-Baustoffen grundsätzlich verboten (Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005, Punkt 4.1). Die Zulassung von Recycling Baustoffen nach Einbauklasse Z0 ist nur denkbar als Straßenunterbau mit wasserundurchlässiger Deckschicht.

Außerhalb des Wasserschutzgebietes sollte – soweit in ausreichender Menge am Markt erhältlich - beim Unterbau von Zufahrten oder Wegen die Verwendung von aufbereitetem und gereinigtem Bauschutt-Granulat anstelle von Kies und Schotter erfolgen.

4. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB

1. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut
2. Landratsamt Straubing-Bogen, (7-fach: Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde, Gesundheitsbehörde, Kreisarchäologie, Brandschutzbehörde)
3. Regionaler Planungsverband Donau-Wald im Landratsamt Straubing-Bogen
4. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
5. Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf
6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing
8. Bayerischer Bauernverband, Straubing
9. Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d. Isar
10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G23 – Bauleitplanung, Postfach 10 02 03, 80076 München
11. Industrie- und Handelskammer Niederbayern, Nibelungenstr. 15, 94032 Passau
12. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
13. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
14. Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
15. Energienetze Bayern/ESB GmbH & Co. KG, Regionalcenter Arnstorf
16. Wasserzweckverband Straubing-Land
17. Bayernwerk Netz GmbH
18. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW)
19. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd PTI 12
20. Telefonica Germany GmbH & Co. oHG, München
21. Amplus AG, Teisnach
22. R-Kom, Regensburg
23. Benachbarte Städte und Gemeinden: Feldkirchen, Oberschneiding, Salching, Straßkirchen und Straubing

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung der BauGB-Novellierung vom 20.07.2004 zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung und hierfür die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Er beschreibt und bewertet voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf unterschiedliche Umweltbelange in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

1.1 Lage und Ausdehnung

Das geplante allgemeine Wohngebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Geltolfing, einem Ortsteil der Gemeinde Aiterhofen sowie südlich der Bundesstraße B 8. Entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze grenzen Wohnbauflächen an. Nordöstlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der Geltungsbereich umfasst mit einer Fläche von 40.120 m² die Flurnummern 78/2, 78, 82/TF, 83, 72/5, 72/6, 72/9, 72/10, 77/2, 81/0/TF und 74/TF (Böschung KR SR11), jeweils der Gemarkung Geltolfing sowie 675/10/TF der Gemarkung Aiterhofen.



Abbildung 6: Luftbildausschnitt aus dem BayernAtlas vom 04.07.2020 - ohne Maßstab

1.2 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Das vorliegende Deckblatt Nr. 20 zum Landschaftsplan der Gemeinde Aiterhofen hat die Umwandlung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO zum Inhalt. Ziel ist die bauleitplanerische Vorbereitung für die zukünftige Nutzung der Fläche als Wohngebiet. Dadurch soll eine städtebaulich geordnete Weiterentwicklung des Ortes erreicht werden, wodurch auch die Funktion von Geltolfing als Wohnstandort gestärkt und einer Abwanderung insbesondere junger Familien entgegengewirkt werden kann.

Der parallel aufgestellte Bebauungsplan regelt Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzung und weist zugleich die Lage und den Umfang der benötigten Ausgleichsflächen, sowie der für eine landschaftliche Einbindung erforderlichen Maßnahmen aus.

1.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung

➤ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020

Die Gemeinde Aiterhofen liegt im „allgemeinen ländlichen Raum“ in der Region 12 „Donau-Wald“, unmittelbar östlich angrenzend an das Oberzentrum Straubing und südlich angrenzend an den „ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen“ Straubing-Bogen.

Auszüge aus relevanten Festlegungen, Ziele (Z) und Grundsätze (G):

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen:

(Z) *In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.*

(G) *Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.*

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) *Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.*

(Z) *Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.*

(G) *Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.*

1.1.3 Ressourcen schonen

- (G) *Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.*

1.2 Demografischer Wandel

1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

- (G) *Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.*
- (Z) *Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.*

1.2.2 Abwanderung vermindern

- (G) *Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden.*
- (G) *Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten*
- zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen,*
 - zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,-zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen genutzt werden.*

1.2.6 Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen

- (G) *Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben.*

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

- (G) *Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch*
- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung....*

3 Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

- (G) *Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.*
- (G) *Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.*

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

- (Z) *In den Siedlungsgebieten sind die vorh. Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potentiale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.*

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

- (G) *Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.*
- (Z) *Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

Berücksichtigung:

Es erfolgt gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP's eine nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung des ländlichen Raumes durch ein maßvolles und bedarfsgerechtes Bereitstellen einer Entwicklungsfläche für ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Es besteht eine Anbindung an bestehende Wohnbebauung als geeignete Siedlungseinheit (städtebaulich angebundene Lage). Es erfolgt eine ressourcenschonende und wirtschaftliche Erschließungsplanung sowie eine wirtschaftliche Ver- und Entsorgung über bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen.

➤ **Regionalplan Region Donau-Wald (RP 12)** Stand 13. April 2019

In der Karte Raumstruktur des Regionalplanes Region „Donau-Wald“ (RP 12) ist Aiterhofen im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum des Oberzentrums Straubing dargestellt.

Gemäß der Karte Nah- und Mittelbereiche liegt die Gemeinde im Nahbereich des Oberzentrums Straubing.

Auszüge aus relevanten Festlegungen, Ziele (Z) und Grundsätze (G):

A I - Leitbild

1

- (Z) *Die Region soll zur Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen künftiger Generationen nachhaltig entwickelt werden. In ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen soll sie so entwickelt und gestärkt werden, dass die sich aus der Lage inmitten Europas und an der Nahtstelle zur Tschechischen Republik und zum Do-*

nauraum ergebenden Herausforderungen bewältigt und gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionsteilen geschaffen werden.

2

- (G) *Eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung in der Region und ihren Teilräumen ist anzustreben.*

A II – Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse

1.2

- (G) *Es ist anzustreben, die Stadt- und Umlandbereiche Deggendorf/Plattling, Passau und Straubing als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte der ländlichen Region zu entwickeln.*

Dabei ist eine ausgewogene Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung zwischen den Kernstädten und den Umlandgemeinden und die Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Beziehungen von besonderer Bedeutung.

B II – Siedlungswesen

1 Siedlungsentwicklung

1.1

- (G) *Die Siedlungsentwicklung soll in allen Gemeinden der Region bedarfsgerecht erfolgen.*

1.2

- G *Die für die Region charakteristischen Siedlungsstrukturen sollen erhalten und behutsam weiterentwickelt werden.*

1.3

- G *Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder sollen erhalten und strukturreiche Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum angestrebt werden.*

2 Siedlungsgliederung

2.1

- (G) *Die innerörtlichen Grünsysteme sollen erhalten, wenn notwendig erweitert und mit den siedlungsnahen Freiräumen im Umland verknüpft werden*

Berücksichtigung:

Es erfolgt eine nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung des ländlichen Raumes durch ein maßvolles und bedarfsgerechtes Bereitstellen einer Entwicklungsfläche für ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Es besteht eine Anbindung an bestehende Wohnbebauung als geeignete Siedlungseinheit (städtebaulich angebundene Lage). Es erfolgt eine ressourcenschonende und wirtschaftliche Erschließungsplanung, Ver- und Entsorgung. Für eine Ein- und Durchgrünung werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen. Ein knapp 2.000 m² großer, gut begrünter Spielplatz bleibt als - zukünftig innerörtliche - Grünstruktur erhalten.

➤ **Flächennutzungsplan**

Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Berücksichtigung:

Im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB soll mit Deckblatt Nr. 32 eine entsprechende Änderung in ein allgemeines Wohngebiet vorgenommen werden. Aufgrund der bereits direkt angrenzenden Wohnbebauung bietet sich eine städtebauliche Erweiterung an dieser Stelle an. Durch die bauliche Entwicklung kann eine sinnvolle Weiterentwicklung des Ortsteiles erfolgen.

➤ **Landschaftsplan**

Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Landschaftsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Berücksichtigung:

Mit vorliegendem Deckblatt Nr. 20 soll die Flächennutzungsplanänderung in den Landschaftsplan übernommen werden. Aufgrund der der bereits direkt angrenzenden Wohnbebauung bietet sich eine städtebauliche Erweiterung an dieser Stelle an. Durch die bauliche Entwicklung kann eine sinnvolle Weiterentwicklung des Ortsteiles erfolgen.

Im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB wird ein Bebauungs- mit Grünordnungsplan aufgestellt.

➤ **Naturschutzrecht**

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale.

Ebenso sind im Geltungsbereich keine amtlich ausgewiesenen Biotop oder nach Art. 23 BayNatschG bzw. § 30 BNatschG geschützte Strukturen vorhanden.

Im Norden grenzt an den vorhandenen Feldweg die als amtlich kartiertes Biotop erfasste, z. T: mit Gehölzen bewachsene Böschung zur Bundesstraße B 8 an.

Berücksichtigung:

Die am Rand des Geltungsbereichs liegende, als Biotop kartierte Böschung zur B 8 hin wird durch die erforderliche Lärmschutzwand am oberen Rand der Böschung allenfalls gering betroffen.

Grünordnerische Festsetzungen zur konkreten Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden gem. Art. 4 BayNatSchG im parallel aufgestellten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan getroffen.

➤ **Denkmalschutzrecht**

Bodendenkmäler

Auf den Fl.Nrn. 78, 82 und 83 Gmkg. Geltolfing wurden von Juli mit Dezember 2019 sowie im März und April 2020 unter der Leitung der Kreisarchäologie Straubing-Bogen, vertreten durch Herrn Dr. Ludwig Husty durch die Fa. ARCHAIOS, Archäologische Dienstleistungen GmbH aus 93161 Sinzing archäologische Untersuchungen durchgeführt und abgeschlossen.

Bei den dokumentierten Funden „handelte es sich vor allem um Pfostengruben und Siedlungsgruben unterschiedlicher Form und Größe, aber auch mehrere großflächige Grubenkomplexe, die wohl überwiegend als Materialentnahmegruben zu interpretieren sind. Im Norden der Untersuchungsfläche wurde ein außergewöhnliches Grab des Endneolithikums mit umgebenden Kreisgraben aufgedeckt...“.

Viele Befunde erbrachten Fundmaterial, das chronologisch gut dem Neolithikum (Münchshöfener Kultur, Schnurkeramik- und Glockenbecherzeit) bis in die Metallzeiten (Frühbronzezeit und Urnenfelderkultur) einzuordnen ist.

Mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen Az: 23-324 vom 07.05.2020 erfolgte seitens der Kreisarchäologie die Freigabe der o.g. Grundstücke für eine weitere Nutzung.

Unabhängig davon wird auf die Meldepflicht zum Auffinden von Bodendenkmälern oder Funden gem. Art. 8 DSchG hingewiesen.

Gemäß Bayerischem-Denkmal-Atlas ist innerhalb des Geltungsbereiches nach den bereits erfolgten archäologischen Grabungen kein Bodendenkmal mehr verzeichnet. Allerdings ist die nördlich zur B 8 hin liegende Ackerfläche weiterhin als Bodendenkmal dargestellt.

Berücksichtigung:

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität.

Bodeneingriffe sind daher auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht, Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 2 u. 2 DSchG) sind nach Art. 7 DSchG genehmigungspflichtig und waren daher mit der Kreisarchäologie oder dem Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege abzustimmen.

Bau- und Kunstdenkmäler

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas befinden sich im Geltungsbereich keine bekannten Baudenkmäler/Ensembles gemäß Art. 1 Abs. 2 und 3 DSchG. Beim nächstgelegenen Baudenkmal handelt es sich um das Schoss Geltolfing in ca. 150 m Entfernung in südöstlicher Richtung (Denkmal-Nr. D-2-78-113-8), allerdings ohne Blickbezug zum geplanten Baugebiet.

Berücksichtigung:

Die Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde ist einzuholen, wenn in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG).

➤ **Überschwemmungsgefährdung**

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt außerhalb von festgesetzten Hochwassergefahrenflächen, Überschwemmungsgebieten und sog. „wassersensiblen Bereichen“.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Erst ca. 45 m weiter südlich verläuft die Aiterach als Gewässer 2. Ordnung.

➤ **Wasserschutz /-recht**

Eine wasserrechtliche Gestattung ist nicht erforderlich, da u.a. weder Grundwasser angeschnitten noch ein Gewässer hergestellt wird.

Für die geplante Regenwasserversickerung sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten, s. Ziff. C.21 der Hinweise im B-Plan.

Der westliche Bereich des Geltungsbereiches liegt innerhalb der Wasserschutzgebietszone W III B2 der bestehenden Wassergewinnungsanlage der Stadt Straubing. Entsprechende Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes bzw. der Stadtwerke sind zu beachten und werden im Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

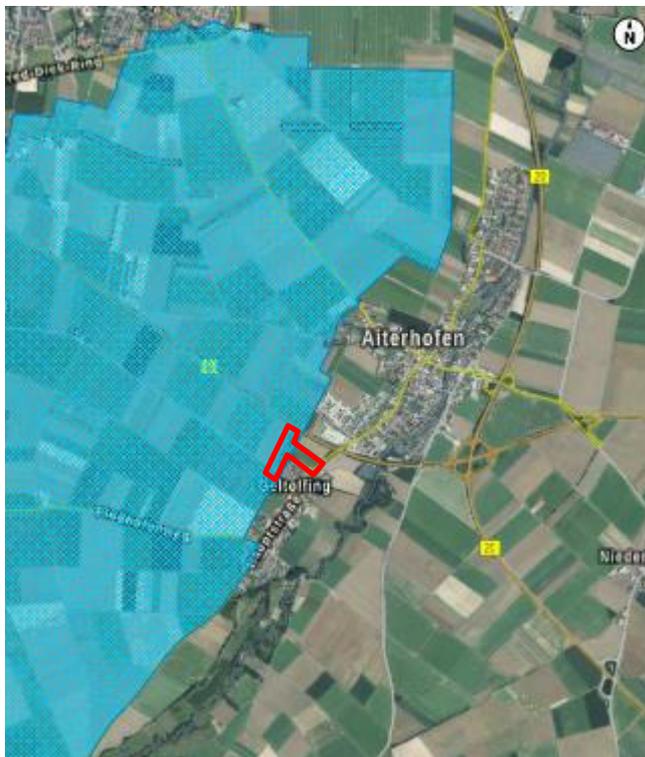


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem BayernAtlas mit Darstellung des Trinkwasserschutzgebietes (Bereiche außerhalb von Zone W III B2 sind festgesetzt mit Verordnung vom 29.12.1999) - ohne Maßstab

➤ **Immissionsschutz**

Von der nördlich verlaufenden Bundesstraße B 8 ausgehende Emissionen sind für die Nutzung als allgemeines Wohngebiet planungsrelevant.

Für den Geltungsbereich liegen bereits orientierende schalltechnische Untersuchungen (Bericht-Nr. 3180482 vom 28.06.2018; schalltechnische Stellungnahme Nr. 3190634 vom 09.05.2019) der IFB Eigenschenk GmbH zur Berechnung und Beurteilung der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen im Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung verschiedener Anordnungen von Lärmschutzwänden vor (s. Anlagen 3 und 4 des Bebauungsplanes).

Im Rahmen des Schallgutachtens Bericht-Nr. 3210009 vom 27.01.2021 (IFB Eigenschenk GmbH) wurden die Immissionspunkte entsprechend den geplanten Parzellierungen neu festgelegt. Ebenso wurden entsprechend der Anmerkung von Frau Dombroth, technischer Immissionsschutz Landratsamt Straubing-Bogen für die Ausbreitungsrechnung die Verkehrszahlen der Zählstelle Nr. 71419102 nach Hochrechnung auf das Prognosejahr 2030 zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der Immissionen durch den Straßenverkehr können sowohl die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV als auch die Orientierungswerte der DIN 18005 vor allem nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) im Großteil des Untersuchungsgebiets überschritten werden, weshalb die Errichtung einer 3,0 m hohen, fugendichten Lärmschutzwand nördlich des bestehenden Wirtschaftsweges auf der Flurnummer 675/10, Gmkg. Aiterhofen – außerhalb des amtlich kartierten Biotops - zwingend erforderlich ist.

Nach Westen wird die Lärmschutzwand mindestens um 37,50 m über die Grundstücksgrenze hinaus fortgesetzt. Die Länge der festgesetzten Lärmschutzwand beträgt insgesamt ca. 362 m.

Nach Umsetzung der Lärmschutzwand können auf der Fl.Nr. 78 Gmkg. Geltolfing sowohl tagsüber als auch nachts bei freier Schallausbreitung die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.

Auf der Fl.Nr. 83 Gmkg. Geltolfing können Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV tagsüber nur im nördlichen Bereich auf Höhe des 1. Obergeschosses auftreten. In jeder Bauparzelle sind somit geeignete Außenwohnverhältnisse vorhanden bzw. die Möglichkeiten gegeben, geschützte Außenwohnbereiche, z.B. an der straßenabgewandten Fassadenseite zu schaffen. Nachts können im Norden von Fl.Nr. 83 Überschreitungen der 16. BImSchV resultieren.

Aufgrund der verbleibenden deutlichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Norden von Fl.Nr. 83 Gmkg. Geltolfing werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan sowohl aktive, als auch passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

2.1 Natürliche Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet wird dem **Naturraum** „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65), und hier der naturräumlichen Untereinheit „Gäulandschaften im Dungaue“ (064-C) zugerechnet.

Der Dungaue liegt als Becken zwischen dem Donau-Isar-Hügelland im Süden und dem Falkensteiner Vorwald im Norden. Als recht breites, von Nordwest nach Südost reichendes Band wird er in seiner gesamten Länge von der Donau durchflossen. Der Übergang zum Donau-Isar-Hügelland im Süden ist fließend. Zum Falkensteiner Vorwald ist die markant ausgebildete Trennlinie an einigen Stellen durch tiefe Tertiärbuchten aufgelöst. Im Landkreis werden die folgenden zwei Untereinheiten unterschieden:

Zwischen dem Donau-Isar-Hügelland im Süden und den Donauauen im Norden liegen die Gäulandschaften des Dungaues. Es handelt sich um pleistozäne Hochterrassen, die von bis zu 6 m mächtigen Löss- und Lösslehmdecken überlagert sind. Auf diesen haben sich fruchtbare Parabraunerden und örtlich auch schwarzerdeähnliche Böden ausgebildet, die Ursache intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sind. Deswegen werden die Gäulandschaften auch häufig „die Kornkammer Bayerns“ genannt. In der Folge entstand in den vergangenen Jahrzehnten eine nahezu vollständig ausgeräumte, naturferne Landschaft, die über zahlreiche kritisch bis stark verschmutzte Fließgewässern zur Donau hin entwässert wird. Die naturräumliche Untereinheit setzt sich in den angrenzenden Landkreisen Regensburg und Deggendorf fort.

Das **Klima** des gesamten Dungaubeckens, und insbesondere das der Gäulandschaften, ist kontinental geprägt. Es weist hohe Sommertemperaturen, hohe Jahres- und Tages Temperaturschwankungen und Kaltluftansammlungen im Winter auf. Damit ist es das am stärksten kontinental getönte Klima Bayerns. Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge beträgt 700 mm, es ist also noch trocken bis mäßig feucht. Insgesamt weist diese naturräumliche Einheit aufgrund ihrer Beckenlage mehr Nebeltage und kalte Tage als die umgebenden Gebiete auf; im Frühling und Sommer werden aber höhere Temperaturen und eine längere Vegetationsperiode erreicht.

Der Straubinger Gäu ist bedingt durch die guten landwirtschaftlichen Ertragsbedingungen extrem arm an **naturnahen Strukturen**. In der Biotopkartierung konnten nur einzelne Biotopflächen erfasst werden. Ihr Flächenanteil liegt mit 0,7 % wie bereits im Donau-Isar-Hügelland (dort 0,9 %) weit unter dem für eine Mindestausstattung mit artenreichen Lebensräumen erforderlichen Wert. (ABSP Landkreis Straubing-Bogen 2007)

Die **Potenziell Natürliche Vegetation**, also die Vegetation, die sich nach Aufhören der menschlichen Nutzung langfristig einstellen würde, ist gemäß FIS-NATUR der Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald.

Altlasten in Form ehemaliger Deponien sind der Gemeinde nicht bekannt.

2.2 Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung

Bezüglich der **gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten** (Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) wurde durch das Büro Flora + Fauna Partnerschaft, Regensburg ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Juli 2021) erstellt. Das Gutachten ist Anlage zum vorliegenden Deckblatt.

Ergebnis:

Pflanzenarten nach Anhang IV b) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

Folgende Tierarten des Anhang IV a) der FFH-RL können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden: Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Schnecken und Muscheln.

Bzgl. Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurden Erhebungen zu Feldbrütern durchgeführt:

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich mit nördlichem bis südwestlichem Umfeld.

Laut Gutachten vom Juli 2021 wurden bei 5 Begehungen zwischen 28.03.2021 und 24.05.2021 im Untersuchungsgebiet 3 Arten von Feldbrütern festgestellt: Feldlerche, Wiesenschafstelze und Wachtel.

Brutreviere der Feldlerche werden nicht beeinträchtigt, da diese einen Abstand von ca. 100 Metern und mehr von dem geplanten Baugebiet haben.

Ein potentiell Brutrevier der Wachtel wird mit einer Entfernung von ca. 200 Metern vom Baugebiet nicht beeinträchtigt.

Ein Brutrevier der Wiesenschafstelze befindet sich ca. 50 m von der Baumaßnahme entfernt. Die nicht gefährdete Art ist nicht im gleichen Maße empfindlich gegen Sichtbarrieren wie die Feldlerche. Es steht in der nächsten Umgebung noch genügend potenzielles Brutgebiet für die Vogelart zur Verfügung. Mit einem Verlust der Brutmöglichkeit und einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht gerechnet. Daher sind gem. Gutachten zur saP keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) erforderlich. Da die Vögel jedoch im Jahr 2021 in der Nähe des Eingriffsortes brüteten, sollten sie durch Vergrämung daran gehindert werden, in der nächsten Brutsaison in unmittelbarer Nachbarschaft des Baugebiets ein Revier zu gründen.

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Ergebnis:

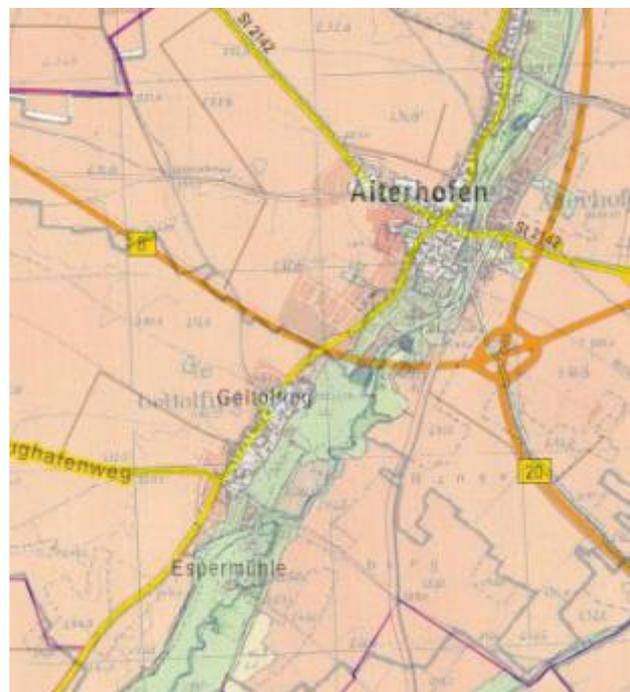
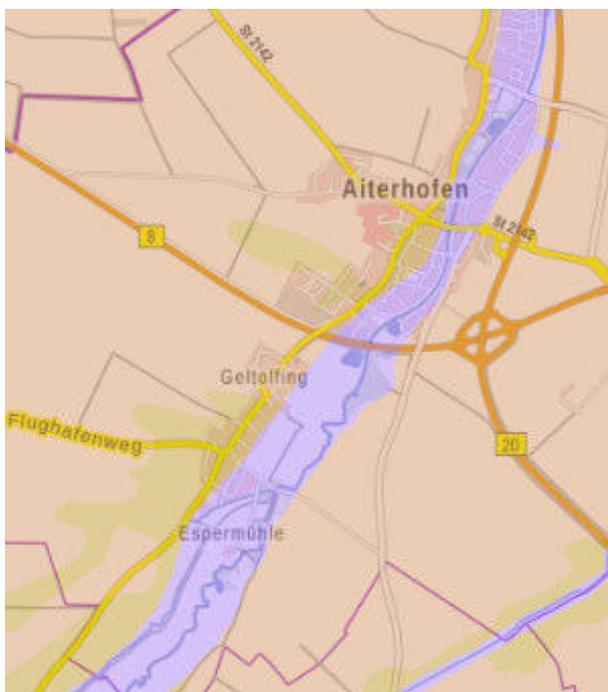
Bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

2.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge

2.3.1 Schutzgut Boden

Beschreibung:

In der Übersichtsbodenkarte werden die **Böden** überwiegend als Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) angesprochen (Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, <http://www.umweltatlas.bayern.de>). In der Bodenschätzungskarte wird die Bodenart für Äcker als Lehm mit einer mittleren Ertragsfähigkeit, entstanden aus Verwitterungsböden angegeben (Bodenschätzungskarte M 1:25.000, <http://www.umweltatlas.bayern.de>). Im Bestand handelt es sich um anthropogen überprägte Flächen, die unter Dauerbewuchs stehen.



Links: Abbildung 8: Ausschnitt aus der Übersichtsbodenkarte des Umweltatlas Bayern, ohne Maßstab vom 11.07.2020

Rechts: Abbildung 9: Ausschnitt aus der Bodenschätzungskarte des Umweltatlas Bayern, ohne Maßstab vom 11.07.2020

Auswirkungen:

Baubedingt werden die Flächen im überbaubaren Bereich der Parzellen und der Erschließungsstraßen verändert, der Oberboden wird hier großflächig abgetragen und andernorts wieder aufgetragen. Durch die Baumaßnahmen werden Erdbewegungen unvermeidbar, wodurch die Bodenstruktur größtenteils dauerhaft verändert wird.

Nach erfolgter Modellierung wird der Oberboden weitgehend wieder angedeckt. Somit wird zu mindestens teilweise der Eingriff minimiert. Zu einem Großteil werden im Bereich der Baufenster und den öffentlichen Erschließungsstraßen die Flächen versiegelt.

Ergebnis:

Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)	Bewertungsgrundlagen	Bewertung	Wertstufen
Standortpotenzial für die natürliche Vegetation (Arten- und Biotopschutzfunktion)	<p>Bodenschätzungskarte http://www.umweltatlas.bayern.de</p> <p>Moorbodenkarte: kein Eintrag http://www.umweltatlas.bayern.de</p> <p>iüG: Lage außerhalb von HW-Gefahrenflächen und Überschwemmungsgebieten, sowie von wassersensiblen Bereichen</p>	<p>Carbonathaltige bis carbonatreiche Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen (keine trockene bzw. vernässte Extremstandorte)</p> <p>(Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss))</p>	3 (mittel)
Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen	<p>Übersichtsbodenkarte http://www.umweltatlas.bayern.de</p> <p>iüG: Lage außerhalb von HW-Gefahrenflächen und Überschwemmungsgebieten, sowie von wassersensiblen Bereichen</p>	<p>Lehm, Durchlässigkeit gering bis mittel</p> <p>mittleres Rückhaltevermögen</p>	3 (mittel)
Rückhaltevermögen für Schwermetalle	<p>Wasserkörper-Steckbrief Grundwasserkörper (1_G086 Quartär – Straubing) http://www.umweltatlas.bayern.de</p>	<p>Chemischer Zustand des Grundwasserkörpers: ohne Überschreitung des Schwellenwerts für Schwermetalle</p> <p>hohes Bindungsvermögen</p>	4 (hoch)
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden	<p>Bodenschätzungskarte: L3Lö, mittlere Zustandsstufe (Acker-Wertzahlen 82-74)</p>	<p>Hohe bis sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit</p>	4 (hoch) bis 5 (sehr hoch)
Böden als Archiv der Natur- und Kulturge-schichte	<p>Geotope: Kein Eintrag http://www.umweltatlas.bayern.de</p>	/	/

Potenzielle Erosions- gefährdung	ABAG	Geringer Bodenabtrag	1 (sehr ge- ring) bis 2 (gering)
Gesamtwert			3 (mittel)

Der Gesamtwert der einzelnen Bodenfunktionen ist im Planungsgebiet arithmetisch als Mittel zu bewerten (mittlere Funktionserfüllung). Es wird eine mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden festgestellt.

Gemäß dem Leitfaden sind diese Flächen in Liste 1b als Gebiet mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einzustufen.

Die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes gem. § 12 BBodSchV sind zu beachten, eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion ist zu gewährleisten.

2.3.2 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. Außerdem liegt das Gebiet außerhalb von überschwemmungsgefährdeten oder wassersensiblen Bereichen. Allerdings liegt der westliche Bereich in der äußeren Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes. Mit hohem Grundwasserstand ist nicht zu rechnen; ein erhöhtes Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen besteht nicht.

Auswirkungen:

Durch die Bodenversiegelung wird das bestehende Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.

Ergebnis:

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

Der Geltungsbereich wird als ein Gebiet mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Wasser (Trinkwasserschutzgebiet im Westen: I oberer Wert; östlicher Teilbereich: I unterer Wert) eingestuft.

2.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung:

Es kann aufgrund der direkt angrenzenden, bestehenden Bebauung und der ebenen Lage davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Flächen um Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen handelt.

Auswirkungen:

Von der Bebauung sind voraussichtlich keine klimatisch relevanten Emissionen ausgehend. Ein spürbarer Eingriff in das Windgeschehen oder den Kaltluftabfluss des Gebietes ist nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Insgesamt betrachtet sind Umweltauswirkungen durch die Bebauung und Erschließung in geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Gemäß Leitfaden ist das Schutzgut Klima in Liste 1a als Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzuordnen.

2.3.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Das Planungsgebiet stellt sich im Bestand als Ackerflächen dar.

Auswirkungen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten wurde das Vorkommen von Bodenbrütern untersucht (vgl. Kapitel 2.2). Im Rahmen des parallel aufzustellenden Bauungs- mit Grünordnungsplanes sind Vergrümnungsmaßnahmen erforderlich.

Im Übrigen haben die bestehenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur eine geringe Qualität als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch die Planung wird in diesen qualitativ geringen Lebensbereich eingegriffen bzw. werden diese Flächen zerstört. Faunistisch bedeutsame Arten oder Habitate sind in dem Gebiet nicht zu erwarten. Baubedingt wird ein Teil der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bauungsplanes verändert sowie versiegelt. Durch die Anlage von Gartenflächen mit Gehölzpflanzungen im neuen Baugebiet werden Teilflächen im Vergleich zur vorhandenen intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche für das Schutzgut Arten und Lebensräume aufgewertet.

Ergebnis:

Gemäß Leitfaden wird das Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und Landschaftsbild erfasst.

2.3.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

An das geplante Wohngebiet schließt im Südosten bestehende Wohnbebauung an. Nördlich verläuft die Bundesstraße B 8 weiter östlich verläuft die Kreisstraße SR 11. Landwirtschaftliche Nutzflächen befinden sich nordöstlich und westlich

Das geplante Sondergebiet weist ein relatives geringes Geländere relief auf. Die Höhen liegen bei ca. 340 m ü.NN bis ca. 342 m ü. NN.

Durch die bestehende Bebauung, die direkte Lage an der Bundesstraße B 8 sowie die strukturarme Agrarlandschaft stellen bereits eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ist mit optischen Störungen durch den Baubetrieb zu rechnen. Die Bundesstraße B 8 und die bestehende Wohnbebauung stellen bereits eine Beeinträchtigung und damit Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Durch die neue, zusätzliche Bebauung/Versiegelung wird das Landschaftsbild weiter verändert. Die Auswirkungen werden durch eine Eingrünung und Durchgrünung minimiert.

Ergebnis:

Die baubedingten Auswirkungen sind wegen der kurzen Zeitdauer als gering einzustufen. Die „betriebsbedingten“ Auswirkungen können durch eine Ein- und Durchgrünung minimiert werden.

Gemäß Leitfaden ist das Baugebiet in Liste 1a mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen.

2.3.6 Schutzgut Mensch (Erholung)

Beschreibung:

Durch die angrenzende Bebauung sowie der Lage unmittelbar an der Bundesstraße B 8 und der ausgeräumten, strukturarmen Agrarlandschaft ist eine Erholungswirkung durch eine unbebaute freie Landschaft nicht gegeben. Das Gebiet weist somit nur einen geringen Wert für die Erholung auf.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ist nur kurzzeitig mit optischen Störungen durch den Baubetrieb gegeben. Die neue Bebauung schließt unmittelbar an bestehende Bebauung an so dass die ausgehenden dauerhaften Veränderungen keine wesentliche Steigerung oder Änderung zu den bereits bestehenden Störungen darstellen.

Ergebnis:

Es sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Erholung) Umweltauswirkungen in geringem Umfang zu erwarten.

2.3.7 Schutzgut Mensch (Lärm-Immissionen)

Beschreibung:

Das Gebiet ist v.a. durch Lärmemissionen der nördlich verlaufenden Bundesstraße B 8 bereits vorbelastet.

Auswirkungen:

Durch geeignete Schallschutzmaßnahmen, wie die geplante Lärmschutzwand entlang der Böschung zur Bundesstraße kann die geplante Bebauung überhaupt erst ermöglicht werden. Mit der Bauphase wird es im Zuge der Errichtung der Gebäude und der Erschließungsstraßen vorübergehend zu baubedingter Lärmentwicklung kommen.

Ergebnis:

Insgesamt betrachtet sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Erheblichkeit, die langfristige Straßenverkehrslärm-Situation wird durch die geplante Lärmschutzwand – auch für das bereits bestehende Wohngebiet – deutlich verbessert werden.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzwürdige Kultur- oder Sachgüter (Bodendenkmäler) wurden mit den bereits stattgefundenen archäologischen Grabungen bereits gesichert. Es sind keine weiteren negative Auswirkungen zu erwarten.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mitberücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht bekannt bzw. zu erwarten.

2.4 Zusammenfassende Bewertung des Bestandes

<i>Schutzgut</i>	<i>Einstufung des Bestands</i>
Boden	anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs, hohe Ertragsfunktion → mittlere Bedeutung
Wasser	Trinkwasserschutzgebiet (westlicher Bereich) → mittlere Bedeutung Kein Eintragsrisiko von Nähr- und Schafstoffen / Gebiet ohne hohem intaktem Grundwasserflurabstand (östlicher Bereich) → geringe Bedeutung
Klima / Luft	Flächen ohne klein-klimatisch wirksame Luftaustauschbahnen → geringe Bedeutung
Arten und Lebensräume	Ackerfläche → geringe Bedeutung
Landschaft	Ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaft → geringe Bedeutung
Mensch (Erholung)	Kein erholungswirksamer Landschaftsraum → geringe Bedeutung
Mensch (Lärm)	Verbesserung durch Lärmschutzmaßnahmen → geringe Bedeutung
Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmäler)	Archäologische Grabungen bereits abgeschlossen → keine Bedeutung (mehr)

Gesamtbewertung

Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und das Landschaftsbild und die Schutzgüter

2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

➤ **Bei Durchführung der Planung**

Der Bau von Erschließungseinrichtungen wie Kanal, Wasser, Straßen etc. und die Errichtung von Wohngebäuden bringt vorübergehend Lärm- und Abgasemissionen der entsprechenden Baumaschinen mit sich.

Teile der Grundstücke werden zukünftig bis max. GRZ 0,4 überbaut und somit versiegelt, andere Teile werden im Vergleich zur überwiegend intensiven ackerbaulichen Nutzung durch Pflanzmaßnahmen ökologisch aufgewertet und können sich als neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen entwickeln.

Verbleibende Beeinträchtigungen werden mit Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes kompensiert.

Durch die Umsetzung des Baugebietes erfolgt eine städtebaulich sinnvolle Weiterentwicklung im Ortsteil Geltolfing der Gemeinde Aiterhofen.

➤ **Bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung würden die Flächen weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden können. Bei einer Beibehaltung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung bliebe der ungünstige Stoffeintrag in den Boden, in die angrenzenden Flächen und ins Grundwasser bestehen.

Zudem würde sich bei einer Nichtdurchführung der Planung die Verfügbarkeit von wohnbaulich nutzbaren Grundstücken in Geltolfing weiter verschärfen. Anderweitige Wohnbauflächen in ausreichendem Umfang können in dem Ortsteil unter den derzeitigen Voraussetzungen nicht angeboten werden. Der Ortsteil wäre in seinen städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Ansiedlungswillige Personen und Familien müssten in andere Orte oder Städte ausweichen.

2.6 Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

➤ **Schutzgut Arten und Lebensräume**

- Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen
- Öffentliche Durchgrünung des Baugebietes durch Baumpflanzungen und Gehölzpflanzungen entlang der Erschließungsstraße
- Festsetzung privater grünordnerischer Maßnahmen zur Grundstücksdurch- bzw. -eingrünung (hier: Einzelbaumpflanzungen und Ortsrandeingrünung)
- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile, z.B: Sockelmauern bei Zäunen

- Bündelung von Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb zukünftiger Baumstandorte
- **Schutzgut Wasser**
 - Rückhaltung des Niederschlagswassers in naturnah gestalteter Wasserrückhaltung bzw. Versickerungsmulden
 - Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerfähiger Beläge
 - Berücksichtigung von erforderlichen Auflagen in Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutzgebiet
- **Schutzgut Boden**
 - Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen
 - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch verdichtete Bauweise
 - Verwendung versickerungsfähiger Beläge
 - Schichtgerechte Lagerung und ggs. Wiedereinbau des Bodens
 - Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung
- **Schutzgut Landschaftsbild**
 - Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhen
 - Neupflanzung von Bäumen
 - Straßengeleitende Baumpflanzung
 - Festsetzung einer Ortsrandeingrünung entlang der Grundstücksgrenzen
- **Ausgleichsmaßnahmen**
 - Ausweisung von geeigneten Ausgleichsflächen oder entsprechenden Pflegevereinbarungen mit Landwirten hinsichtlich einer ökologisch ausgerichteten Bewirtschaftung (sog. „PIK-Maßnahmen“) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.7 Eingriffsregelung

Der § 18 Abs. 1 BNatSchG sieht für Bauleitpläne und Satzungen eine Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Eingriffsermittlung erfolgt gemäß dem Leitfaden „**Eingriffsregelung in der Bauleitplanung**“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, in seiner ergänzten Fassung vom Januar 2003.

Der Leitfaden unterscheidet zwischen einem differenzierten, sog. Regelverfahren bei zu erwartenden Eingriffen, das über Bestandsaufnahme, Bewertung und Vermeidung hin zu

Flächen oder Maßnahmen für verbleibenden Ausgleichsbedarf führt und der Vereinfachten Vorgehensweise bei (einfachen) Planungsfällen, bei denen auch das mehrschrittige Regelverfahren zum gleichen Ergebnis führen würde.

Voraussetzung für das Vereinfachte Verfahren wäre die Planung von Wohnbauflächen, die durchgängige Bejahung einer vorgegebenen Checkliste sowie eine Baugebietsgröße von nur bis zu ca. 0,5 ha Fläche.

Im vorliegenden Fall kann das sog. „Vereinfachte Vorgehen“ nicht angewandt werden, da ein Wohngebiet mit einer maximal zulässigen GRZ von 0,4 ausgewiesen wird. Damit ist nach dem sog. Regelverfahren mit folgenden vier Schritten vorzugehen:

1. Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb landschaftsökologisch sensibler Bereiche bzw. landschaftsbildprägender Oberflächenformen und wird ausschließlich als Acker genutzt.

Der Geltungsbereich wird aufgrund der Schutzgutbeschreibung und -bewertung (s. 2.3 und 2.4) insgesamt als Gebiet geringer Bedeutung (Kategorie I) für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft.

2. Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung

Entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ist das Planungsgebiet folgendermaßen zuzuordnen:

- Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von max. 0,4
→ **Typ A** - Flächen mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad –

Die Erschließungsflächen sowie das Regenrückhaltebecken als technische Einrichtung werden ebenfalls mit als Eingriff gerechnet.

3. Überschlägige Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Durch die Überlagerung der Bestands-Kategorie I mit Typ A ergibt sich **Feld AI** der „Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren“ und somit ein Ausgleichsfaktor zwischen 0,3 und 0,6.

Der für die vorliegende Planungsfläche von ca. 4,0 ha erforderliche, baurechtliche Kompensationsbedarf liegt mit dem im Bebauungs- mit Grünordnungsplan angesetzten Faktor von 0,4 bei ca. 1,6 ha.

4. Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Die baurechtliche Kompensation wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungs- mit Grünordnungsplans auf einer externen Ausgleichsfläche erfolgen.

2.8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der ausgewählte Standort weist im Vergleich zu anderen neuen Standorten innerhalb der Gemeinde folgende günstige Standortfaktoren auf:

- siedlungsstrukturelle Anbindung an vorhandenes Wohngebiet
- ökologisch unsensible, landwirtschaftlich genutzte Ausgangsfläche
- erschließungstechnisch optimales Grundstück im Hinblick auf Straßenanbindung sowie Ver- und Entsorgung.

Am gewählten Standort sind zudem keinerlei erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder sonstigen öffentlichen Belangen zu befürchten. Alternativ wäre die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung anzuführen.

Alternative Planungsmöglichkeiten für die Erschließung und Anordnung der Bauparzellen innerhalb des Geltungsbereiches sind aufgrund des Zuschnitts des Geltungsbereiches kaum gegeben. Die gewählte Straßenführung ermöglicht einen sparsamen Flächenverbrauch.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)
- Umweltatlas Boden Bayern
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete in Bayern (IÜG Bayern)
- Bayern-Atlas
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP des Landkreises Straubing-Bogen 2007)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)
- Regionalplan Region Regensburg (RP 11)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Aiterhofen
- Landschaftsplan der Gemeinde Aiterhofen
- Mehrere örtliche Geländeerhebungen durch das Büro Eska (2018 - 2020)

Die Analyse und Bewertung des Plangebietes erfolgte verbal-argumentativ. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ angewandt.

Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung traten im vorliegenden Fall nicht auf.

3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erwartet. Eine Überwachung unvorhersehbarer erheblicher Umweltauswirkungen ist durch die Gemeinde erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

gen (nachfolgende Bebauungs- mit Grünordnungspläne) bzw. bei der konkreten Planungsumsetzung möglich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Am nordwestlichen Ortsrand von Geltolfing, einem Ortsteil der Gemeinde Aiterhofen sowie südlich der Bundesstraße B 8 soll ein neues Baugebiet mit ca. 38 Bauparzellen auf derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Flächen entstehen. Entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze grenzen Wohnbauflächen an. Nordöstlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der Geltungsbereich umfasst mit einer Fläche von 40.120 m² die Flurnummern 78/2, 78, 82/TF, 83, 72/5, 72/6, 72/9, 72/10, 77/2, 675/10/TF (B8), 81/0/TF (Weg) und 74/TF (Böschung KR SR11), jeweils der Gemarkung Geltolfing.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb landschaftsökologisch sensibler Bereiche oder landschaftsbildprägender Oberflächenformen.

Am Westrand ragt das Wasserschutzgebiet der Stadt Straubing in den Geltungsbereich hinein.

Die Art und Dichte der Bebauung entspricht den bisherigen örtlichen Gegebenheiten.

Eingriffsvermeidende und –minimierende grünordnerische Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die Höhe des Kompensationsfaktors und damit die Größe und Qualität der Ausgleichsflächen kompensiert.

Insgesamt sind damit nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan WA Kreuzäcker II Geltolfing
Landkreis Straubing-Bogen

Auftraggeber

Gemeinde Aiterhofen
Straubinger Str. 4
94330 Aiterhofen

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Gisela Ludacka

Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsinhalt.....	3
2. Datengrundlagen	3
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
4. Wirkungen des Vorhabens.....	4
4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
5.1. Verbotstatbestände.....	5
5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	5
5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter).....	5
5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	5
5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
5.1.5.1. Säugetiere	6
5.1.5.2. Reptilien	6
5.1.5.3. Amphibien.....	6
5.1.5.4. Libellen	6
5.1.5.5. Käfer.....	6
5.1.5.6. Tagfalter	6
5.1.5.7. Schnecken und Muscheln	6
5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 7	
5.2. Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	12
6. Gutachterliches Fazit	12

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Im nördlichen Ortsbereich von Geltolfing soll ein neues Wohngebiet (Kreuzäcker II) entstehen. Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurden die Feldbrüter im Umfeld der geplanten Baumaßnahme untersucht.

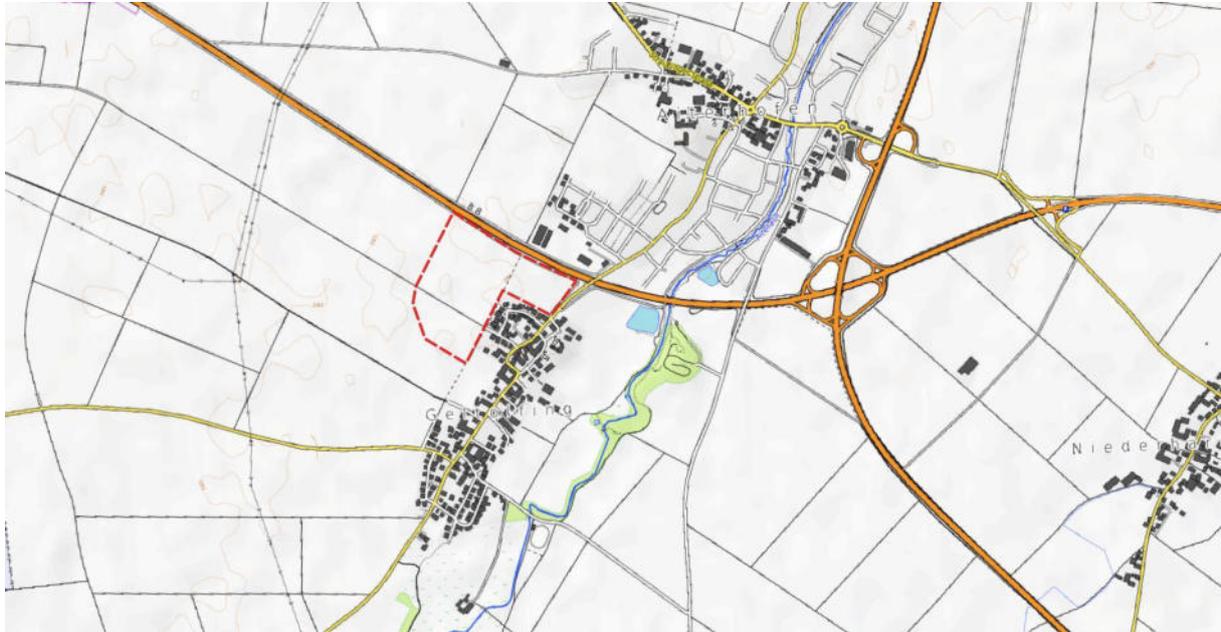


Abbildung 1: Rote Umrandung: Untersuchungsgebiet

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 5 Begehungen

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beunruhigungen durch Wohnbetrieb und Anwohnerverkehr

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna erfolgte in 5 Begehungen, jeweils am 28.03., 09.04., 17.04., 10.05. und 24.05.2021. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetterverhältnisse
28.03.21	17:00-18:00	12°C, sonnig, leicht bewölkt, leichter Wind
09.04.21	16:00-17:00	14°C, sonnig mit mittlerer Bewölkung, windstill
17.04.21	14:30-15:30	11°C, sonnig mit leichter bis mittlerer Bewölkung, windstill
10.05.21	17:15-18:15	26°C, sonnig, mittlere Bewölkung, windstill
24.05.21	07:00-08:00	9°C, bewölkt mit sonnigen Abschnitten, leichter Wind



Abbildung 2: Grüne Linie: Begangene Transekte

Auf den Ackerflächen wurden 3 Arten von Feldbrütern festgestellt, Feldlerche, Wiesenschafstelze und Wachtel.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	BrutSt
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			U2	Brutvogel
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*			U1	Brutvogel
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V			U1	Möglicher Brutvogel

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2016, Rote Liste Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art), sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019), FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005 (Angaben in den Shapes): A2=möglicherweise brütend, singendes Männchen zur Brutzeit in möglichem Bruthabitat anwesen; B3 = wahrscheinlich brütend, ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet; B4= wahrscheinlich brütend, Revierverhalten (Gesang) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindesten sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten.



Legende

-  Eingriffsfläche
-  Untersuchungsgebiet
Vogelkartierung

Revierzentren

- Fl = Feldlerche
- St = Wiesenschafstelze
- Wa = Wachtel

Brutstatus

-  A = Möglich
-  B = Wahrscheinlich



Maßstab
1:5.000

Datum 0 100 m
27.05.2021

Geobasisdaten
Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 3: Brutreviere der Feldvogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche besiedelt die offene Kulturlandschaft und brütet bevorzugt auf Ackerflächen. Das Nest wird am Boden angelegt. Die Intensivierung der Landwirtschaft macht den Ackerbrütern zunehmend zu schaffen. Durch die Bewirtschaftung der Äcker müssen häufig Brutplätze aufgegeben und neue Brutnester angelegt werden. Die Feldlerche gilt bayernweit wegen Bestandsrückgangs als gefährdete Vogelart. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.

Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Brutreviere der Feldlerche festgestellt, weitere Reviere befinden sich knapp außerhalb des Bereichs.

Lokale Population:

In der Agrarlandschaft des Gäubodens sind viele Brutmöglichkeiten für die Feldlerche gegeben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden keine Brutplätze der Feldlerche beeinträchtigt, da die Brutreviere einen Abstand von 100 Metern und mehr zu dem geplanten Baugebiet haben. Für Feldlerchen ist ein Abstand von 100 Metern von Sichtbarrieren nötig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

In einem Abstand von 100 Metern ist eine nachhaltige Störung durch Bauarbeiten und Anwohnerverkehr nicht gegeben. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Bodenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen, die ausreichend Deckung bieten, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden unter anderem Acker- und Grünlandflächen, intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Vegetation angelegt.

Kennzeichnend für die Wachtel sind auffallende jährliche Schwankungen des Bestandes, aber auch eine hohe Dynamik der Verteilung rufender Männchen. Langfristig gibt es daher viele unregelmäßige Vorkommen oder lokale Bestandsunterschiede, wodurch eine exakte Erfassung erschwert wird.

Im Untersuchungsgebiet wurde einmal eine rufende Wachtel festgestellt, ein mögliches Brutrevier ist vorhanden.

Lokale Population:

Im Gäuboden gibt es für die Wachtel viele Brutmöglichkeiten, die Vogelart ist hier verbreitet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das mögliche Brutrevier der Wachtel ist ca. 200 Meter von der geplanten Bebauung entfernt, daher wird keine Lebensstätte der Vogelart in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr durch die geplante Maßnahme ist nicht erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen durch Bauarbeiten und Anwohnerverkehr sind aufgrund des Abstands nicht relevant. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Feldbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist eine Vogelart der offenen Kulturlandschaft und ist in Bayern lückig verbreitet. Sie brütet in Ackerbaugebieten sowie auf extensiv bewirtschafteten Streu- und Mähwiesen in Feuchtgebieten aber auch auf Viehweiden. Die Nester werden am Boden angelegt, in dichter Vegetation versteckt. Die Wiesenschafstelze gilt bayern- und deutschlandweit als nicht gefährdet. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.

Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Brutreviere der Wiesenschafstelze festgestellt.

Lokale Population:

Im Gäuboden sind für die Wiesenschafstelze noch viele Brutmöglichkeiten vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird daher als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Brutrevier der Wiesenschafstelze befindet sich ca. 50 m von der Baumaßnahme entfernt. Die Wiesenschafstelze ist nicht im gleichen Maße empfindlich gegen Sichtbarrieren wie die Feldlerche. Es steht in der nächsten Umgebung noch genügend potenzielles Brutgebiet für die Vogelart zur Verfügung. Für die nicht gefährdete Wiesenschafstelze wird nicht mit einem Verlust der Brutmöglichkeit und einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerechnet. Daher sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Da die Vögel jedoch im Jahr 2021 in der Nähe des Eingriffsortes brüteten, sollten sie durch Vergrämung daran gehindert werden, in der nächsten Brutsaison in unmittelbarer Nachbarschaft des Baugebiets ein Revier zu gründen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ggf. Vergrämung siehe Pkt. 5.2

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Bauarbeiten ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ggf. Vergrämung siehe Pkt. 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störeffekte während der Baumaßnahmen sind nicht auszuschließen. Für die nicht gefährdete Wiesenschafstelze wird jedoch kein Verlust der Brutmöglichkeit und keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störung prognostiziert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ggf. Vergrämung siehe Pkt. 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (01.08.-29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (01.03.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- Nicht notwendig

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuftten Arten werden, bei Beachtung der Vermeidungs-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.



Regensburg, den 26.07.2021